



**RECHTSLAGEN**

§ 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141).  
 § 7 der Gemeindeordnung für des Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666)

**FESTSETZUNGEN**

	Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 (4) BauGB	
	Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr.11 BauGB	

	Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 (4) BauGB	
	Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO	
	Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO	
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 (4) BauNVO	
	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO	
	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr.6 BauGB	
	Umgrenzung von Flächen für Maß- nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft: Anlage eines naturnahen Waldmantels mit Gehölzen II. Ordnung gem. § 9 (1) Nr.20 BauGB	
<b>WASSERWIRTSCHAFT:</b>	Das anfallende Niederschlagswasser ist gem. § 51a (1) LWG jeweils auf dem Grundstück zu belassen und durch geeignete Maßnahmen wie Mulden-Rigolen-Versickerung oder Schachtversickerung dem Untergrund wieder zuzuführen.	

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN**

	bestehende bauliche Anlage
	vorhandene Grundstücksgrenze
	Bemaßung

**SATZUNG  
DER GEMEINDE MÖHNESEE**

über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Körbeck/Südufer (Bereich Buchenweg) unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB.

Gem. § 34 (4) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 und § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1996 (GV NW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am . . . 98 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Mit der Satzung werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Körbeck/Südufer festgesetzt, wobei die im anliegenden Lageplan (M. 1:1000) gekennzeichneten, bisher im Außenbereich liegenden Flächen, einschließlich der Flächen für die Anlage eines naturnahen Waldmantels miteinbezogen werden. Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 1a BauGB werden an anderer Stelle im Gemeindegebiet vorgenommen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Möhnesee, den . . . . . Bürgermeister